

8373/AB
vom 11.01.2022 zu 8531/J (XXVII. GP)
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.806.906

Wien, 23.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8531/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Detailbudget 22.01.03 Nachtschwerarbeit variabel Ziel 1** wie folgt:

Frage 1:

Warum haben Sie sich als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für dieses Ziel 1 entschieden?

Die „Sicherstellung der 75-prozentigen Deckung der Aufwendung für das Sonderruhgeld durch Beiträge“ ergibt sich aus Artikel XI Abs. 5 NSchG: der Beitragssatz für die Versicherten nach dem NSchG ist unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der gesonderten Erfolgsrechnung so festzusetzen, dass der Beitrag 75% der Ersatzleistung des Bundes voraussichtlich deckt. Dies hat im Einvernehmen zwischen mir und dem Herrn Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.

Frage 2:

War dieses Ziel in der Vergangenheit, d.h. in den Jahren 2020 und 2021 jemals in Gefahr, dass es für 2022 so prominent festgelegt werden muss?

Das Ziel wurde gewählt, weil es für das DB 22.01.03 die Umsetzungserfordernisse der zum Zeitpunkt der Budgeterstellung geltenden Rechtslage darstellte.

Frage 3:

Wie stellt sich die „Sicherstellung der 75 prozentigen Deckung der Aufwendung für das Sonderruhegeld durch Beiträge“ im BMSGPK konkret dar?

Die Deckungsquote kann durch eine Änderung des Beitragssatzes gem. Artikel XI Abs. 5 NSchG erreicht werden. Dies hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erfolgen. Auf Basis der letzten verfügbaren Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger wird der erforderliche Beitragssatz errechnet und das Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen hergestellt.

Frage 4:

Gibt es Überlegungen die „Sicherstellung der 75 prozentigen Deckung der Aufwendung für das Sonderruhegeld durch Beiträge“ zu ändern?

- 1) *Wenn ja, wann und aus welchen Gründen?*
- 2) *Welche alternativen Ziele hätte es beim Detailbudget 22.01.03 zu diesem Ziel gegeben?*
- 3) *Wurden diese im BMSGPK bzw. in Ihrem Kabinett oder im Generalsekretariat diskutiert?*

Es gibt derzeit keine Überlegungen zu Änderungen. Alternative Ziele wurden nicht in Erwägung gezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

